



SATZUNG

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Sternenfels
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom
28.03.2019**

-Aktuelle Gesamtausgabe-

Inhaltsübersicht

§ 1 Entschädigung für Einsätze_____	3
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge_____	3
§ 3 Zusätzliche Entschädigung_____	4
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen_____	4
§ 5 Antrag_____	5
§ 6 Freiwilligkeitsleistungen_____	5

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sternenfels

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird den Feuerwehrangehörigen für die entgangene Nachtruhe, insbesondere bei Erwerbstätigen wegen der kürzeren Erholungszeit, ein Zuschlag von einer Einsatzstunde gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Bei Feuersicherheitsdiensten, bei Versammlungen, Ausstellungen und Märkten wird eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € pro Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 € für die ersten drei Stunden und von 10,00 € für jede weitere Stunde, jedoch für maximal 8 Std./Tag, gewährt.

(2) Für folgende Aus- und Fortbildungen auf Landkreisebene erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung:

- Grundausbildungslehrgang	60,00 €
- Truppführerlehrgang	30,00 €
- Maschinistenlehrgang	30,00 €
- Sprechfunklehrgang	30,00 €
- Atemschutzgrundlehrgang	30,00 €
- Jugendgruppenleiterlehrgang	30,00 €

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

<u>1. ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant</u>	<u>1.200,00 €/Jahr</u>
<u>2. stellvertretender Feuerwehrkommandant</u>	<u>600,00 €/Jahr</u>
<u>3. Abteilungskommandant</u>	<u>600,00 €/Jahr</u>
<u>4. Gerätewarte</u>	
<u>a) Gerätewart der Einsatzabt. Sternenfels</u>	<u>600,00 €/Jahr</u>
<u>b) Gerätewart der Einsatzabt. Diefenbach</u>	<u>500,00 €/Jahr</u>
<u>5. Feuerwehrjugendwart</u>	<u>360,00 €/Jahr</u>

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

(2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag einen Führerscheinzuschuss von bis zu 2.000 € für die Führerscheinklassen C/C1 (LKW-Führerschein). Dieser Zuschuss wird nur in Verbindung mit der Teilnahme an einem Lehrgang „Maschinisten für Löschfahrzeuge“ und nach Vorlage des Führerscheins gewährt. Ferner wird der Zuschuss nur gewährt, wenn der Antragsteller sich für 10 Jahre der Gemeindefeuerwehr verpflichtet. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gemeindefeuerwehr sind die nachfolgenden Beträge an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Austritt	Rückzahlung
1. Jahr	2.000,-- Euro
2. Jahr	1.800,-- Euro
3. Jahr	1.600,-- Euro
4. Jahr	1.400,-- Euro
5. Jahr	1.200,-- Euro
6. Jahr	1.000,-- Euro
7. Jahr	800,-- Euro
8. Jahr	600,-- Euro
9. Jahr	400,-- Euro
10. Jahr	200,-- Euro

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 €/Stunde für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt.

§ 5

Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG)